Atomendlager ohne Atomrecht

1.

Die rechtliche Vorgehensweise bei der Erkundung des Salzstocks Gorleben war davon bestimmt, die einmal vom Kabinett Albrecht getroffene Standortwahl nicht mehr in Frage stellen zu lassen.

2.

Dem diente der Genehmigungsweg über das Bergrecht, weil damit

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung,

ohne Umweltverträglichkeitsprüfung,

ohne Standortrechtfertigung und

ohne Nachweis der Einhaltung atomrechtlicher Schutzvorschriften

das für die Endlagerung benötigte Bergwerk nahezu fertig gestellt werden konnte.

3.

 Dieser Weg wurde gegen Kritik seit 79 durchgehalten trotz Änderungen des Rechts (UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Bergrecht) und der tatsächlichen Gegebenheiten (Verkleinerung des Erkundungsgebiets und Verlegung; Abkehr vom Ein-Endlager-Konzept).

4.

Das StandAG in jetziger Fassung ist keine eindeutige Abkehr von diesem Weg. Hier ist die Kommission gefragt.